



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 28. JANUAR 2011

NR. 4

SEITEN 133–155



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



KANTON
NIDWALDEN

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaftlicher Kontrolldienst SZ NW ZG

Im Auftrag der Landwirtschaftsämter, des Veterinäramtes der Urkantone und der Landwirte führt der KDSNZ in den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Zug Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben durch. Zur Ergänzung des Teams suchen wir

ÖLN-Kontrollere/-Kontrollleurinnen

Teilzeitanstellung

Während mindestens 25 Arbeitstagen pro Jahr führen Sie Betriebskontrollen durch. Dabei organisieren Sie sich selbst. Die Kontrollbereiche umfassen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), die Tierhaltungsprogramme (RAUS, BTS), die Milchhygiene, die Primärproduktion und Labels (u.a. IPSuisse, QM Schweizerfleisch). Vorzugsweise ist Ihr Einsatzgebiet im Kanton Nidwalden.

Unsere ÖLN-Kontrollere und -Kontrollleurinnen verfügen über eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung. Sie bewirtschaften selber einen ÖLN-Betrieb oder arbeiten auf einem solchen. Integrität, Teamfähigkeit, Diskretion und soziale Kompetenz sind uns für diese Funktion wichtig, genauso wie das Verständnis für ökologische Zusammenhänge und die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.

Wenn Sie interessiert sind an dieser Aufgabe, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Beilagen, welche Sie bis zum 18. Februar 2011 an folgende Adresse senden wollen:

Personalamt Nidwalden, Postgebäude, 6371 Stans

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Heiri Niederberger, Amt für Landwirtschaft, Telefon 041 618 40 06, Mail heiri.niederberger@nw.ch. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.nidwalden.ch.

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Landrat**
133 Einberufung des Landrats
- Direktionen**
Bildungs- und Kulturdirektion
133 Medienmitteilung
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
135 Medienmitteilung
136 Betriebsbewilligung
- Gemeinden**
136 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf
136 Vormundschaft
- Korporationen**
Korporation Uri
137 Medienmitteilung
- Bund**
139 Schiessanzeige
- Weitere Behörden
und Einrichtungen**
Stiftungen
139 Walter-Arnold-Fonds
140 **Eigentumsübertragungen**
142 **Handelsregister**
Bau- und Planungsrecht
145 Bauplanauflagen
Verkehrsbeschränkungen
147 Hospental

Gerichtlicher Teil

- Landgerichtspräsidium**
Landgerichtspräsidium Uri
147 Allgemeines Verbot
- Schuldbetreibung
und Konkurs**
148 Einstellung des
Konkursverfahrens
- Rechtsauskunft**
148 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

- Kanton**
149 Entfernung aus dem
Rechtsbuch
149 Inkraftsetzung; Konkordat
über die Grundlagen der
Polizeizusammenarbeit in
der Zentralschweiz (Polizei-
konkordat Zentralschweiz)
150 Reglement zum Kantonalen
Registerharmonisierungs-
gesetz (KRGR)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 16. Februar 2011, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Motion Dimitri Moretti, Erstfeld, für konforme Wahlkreise und mehr Mitsprache des Volks; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 2.2 Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zur Armut bei Selbstständigerwerbenden im Kanton Uri; eventuelle Beratung
 - 2.3 Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zur rettungsdienstlichen Grundversorgung des Kantons Uri; eventuelle Beratung

3. Fragestunde

Kurze Pause

Anschliessend an die Landratssession

Mündliche Information des Regierungsrats zur Neat-Linienwahl

Regierungsrat Isidor Baumann, Wassen, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion

Altdorf, 20. Januar 2011

Im Namen des Landratsbüros

Der Präsident: Thomas Arnold

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

«Gorilla», das nationale Präventionsprojekt für ein gesundes Körpergewicht, gastiert eine Woche im Kanton Uri

In den Schuljahren 2009/10 bis 2011/12 wird an der Urner Volksschule das Projekt Ernährung und Bewegung durchgeführt. Als Teil dieses Projektes gastiert das Pro-

jekt «Gorilla» zwischen dem 24. und 28. Januar 2011 in Seedorf und ermöglicht rund 500 Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Urner Oberstufenschulen jugendgerechten Input zur Thematik Ernährung und Bewegung.

«Gorilla» ist ein neues nationales Präventionsprogramm für eine ausgewogene Ernährung und mehr Bewegung bei Kindern und Jugendlichen. Das Projekt besucht Schulen mit jungen Freestyleprofis, Köchen und Ernährungsberaterinnen, die den Jugendlichen als Vorbilder den Zusammenhang von Bewegung und Ernährung näherbringen. Statt die Schulbank zu drücken ist vormittags Unterricht in den Freestylesportarten Breakdance, Footbag, Skateboard, Freecycle und Frisbee angesagt. Nachmittags steht die Ernährungskunde mit ansprechenden Methoden, wie dem Powergame und eLearning im Vordergrund.

Kinder und Jugendliche werden vermehrt mit energiereichen Getränken und Esswaren konfrontiert, ohne sich zwangsläufig mehr zu bewegen. Mit dem richtigen Wissen über den Zusammenhang von Bewegung und Ernährung können sie selbst Einfluss auf ein gesundes Körpergewicht nehmen. Doch die pubertäre Entwicklung und Abnabelung vom Elternhaus machen es schwierig, ihnen diese Inhalte zu vermitteln. «Gorilla» setzt auf die Wirkung von positiven Vorbildern. Deshalb besuchen junge Sportlerinnen und Sportler von sogenannten Trendsportarten Schulen. Zwischen dem 24. und 28. Januar ist «Gorilla» zu Besuch in Uri. Der Event wird zentral in Seedorf organisiert.

Mit zum Programm gehört auch ein Modul eLearning für die interaktive Wissensvermittlung. Weiter wurden von der Stiftung Module entwickelt, welche die Schulen nach dem Projekttag in den Schulalltag integrieren können.

Projekt Ernährung und Bewegung

An den Urner Volksschulen wird diese Problematik in den Schuljahren 2009/10 bis 2011/12 gezielt angegangen, um eine Veränderung der Verhältnisse und des Verhaltens im Bereich Ernährung und Bewegung nachhaltig zu bewirken. Das Projekt Ernährung und Bewegung wurde im Auftrag des Erziehungsrats lanciert. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention und der Gesundheitsförderung Schweiz wurde ein Konzept erstellt, welches den Schulen ermöglicht die Thematik breit und nachhaltig anzugehen. Das Konzept Ernährung und Bewegung kann im Internet unter www.bildungsportal-uri.ch (Reiter Dokumente, Öffentlich, Volksschule, Projekte) eingesehen werden.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Gemeinsame Sorge um die Urner Hausarztmedizin Feierabendgespräch mit Regierungsrat Stefan Fryberg

Am Mittwoch, 19. Januar 2011, fand ein Gesprächsabend zwischen der Gesundheitsdirektion und Ärztinnen und Ärzten über die Zukunft der ärztlichen Grundversorgung im Kanton Uri statt. Der Einladung von Regierungsrat Stefan Fryberg folgten 24 interessierte Arztpersonen, die im Kanton Uri ihren Beruf ausüben. Im Rahmen der angeregten Diskussion wurde gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, damit der Urner Bevölkerung auch in Zukunft genügend Hausärztinnen und Hausärzte zur Verfügung stehen. Im Zentrum des Gesprächs standen Fragen zur künftigen Arztpraxisform, zur beruflichen Belastungssituation, zum Marketing für den Ärztestandort Uri sowie zu Finanzierungsfragen. In diesen vier Bereichen werden nun auch konkrete Massnahmen durch die Gesundheitsdirektion und die Ärztesgesellschaft geprüft.

Gute Noten bekam auch das von der Gesundheitsdirektion initiierte Projekt «Praxisassistenten Uri». Dabei haben junge Assistentenärztinnen und -ärzte des Kantonsospitals im Rahmen ihrer Weiterbildung die Gelegenheit, während eines sechsmoatigen Praktikums in einer Urner Arztpraxis den Hausarztberuf praktisch zu erleben. Aufgrund der positiven Erfahrungen nach dem ersten Jahr wird das Projekt mit punktuellen Verbesserungen weitergeführt.

Die gemeinsame Sorge um die Zukunft der ärztlichen Grundversorgung ist seit Jahren unter Fachleuten und in politischen Kreisen ein bedeutendes Thema. Betroffen sind dabei nicht etwa ausschliesslich kleinere oder ländliche Kantone. Vielmehr ist die Stärkung der Hausarztmedizin schweizweit und auch in städtischen Agglomerationen eine echte Herausforderung. Ähnlich wie in der übrigen Schweiz werden auch im Kanton Uri in den nächsten zehn Jahren rund die Hälfte aller Hausärztinnen und Hausärzte das Pensionsalter erreichen. Durch den mangelnden Berufsnachwuchs ist es fraglich, ob alle Arztpraxen wiederbesetzt werden können. Deshalb sind neue Ideen und Formen für die künftige hausärztliche Grundversorgung gefragt.

Altdorf, 24. Januar 2011

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri

Betriebsbewilligung

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat gemäss Artikel 24 des Gesundheitsgesetzes vom 1. Juni 2008 (RB 30.2111) die folgenden Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex)
an Hausbetreuungsdienst für Stadt und Land AG, Bern
an High Tech Home Care AG, Rotkreuz

Altdorf, 28. Januar 2011

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf UR

Erblasser: Röhlin Armin, geboren 1967, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Wegmatte 9, gestorben 20. Januar 2011

Ablauf der Anmeldefrist: 28. Februar 2011

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 28. Januar 2011

Gemeinderat Altdorf

Vormundschaft

Entzug der Handlungsfähigkeit

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 13. Dezember 2010 die Handlungsfähigkeit von Demir Mine, geboren 19. Dezember 1992, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in 6460 Altdorf UR, mit Aufenthalt im Casa

Depuoz, 7166 Trun, gemäss Art. 368 ZGB entzogen und als Vertreter Carlo Christen, Christen Treuhand, In der Stoffelmatte 1, 6460 Altdorf UR, eingesetzt.

Altdorf, 28. Januar 2011

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Korporationen

Korporation Uri

Medienmitteilung

Neues Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern

Der Engere Rat der Korporation Uri unterbreitet dem Korporationsrat Uri ein neues Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern. Abschliessend bestimmt die Korporationsgemeinde vom 15. Mai 2011 über die Vorlage. Mit dem Gesetz werden detaillierte Bestimmungen über die Erteilung von Konzessionen für die Energieerzeugung geschaffen. Im Weiteren enthält die Vorlage Bestimmungen über die Gewässernutzung für Trink- und Brauchwasser.

Damit wird erreicht, dass im Grundsatz klar ist, welche Gewässer Korporationsgewässer sind und die Korporation Uri dazu bestimmen kann.

Die Gewässer im Kanton Uri sind ein bedeutendes Gut. Insbesondere die Wasserkräfte verfügen über ein grosses Wirtschaftspotenzial. Fast 99 % der Urner Energieproduktion stammen aus der Wasserkraftnutzung von Kantons- und Korporationsgewässern, mit einer Jahresproduktion von rund 1550 GWh. Nebst der Nutzung der Gewässer zur Energieproduktion werden viele Quellen auf Korporationsgebiet auch zur Trinkwasserversorgung genutzt. Zur Regelung der Korporationsgewässer wurde ein neues Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern ausgearbeitet.

Der Gesetzesentwurf wurde im vergangenen Jahr in eine breite Vernehmlassung gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Vorlage in der Folge überarbeitet. Bei der Überarbeitung wurde wesentlichen Forderungen der Urner Wasserversorgungen Rechnung getragen. Zugunsten der Urner Trinkwasserversorgungen sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf berücksichtigt worden:

- längere Konzessionsdauer bis maximal 80 Jahre
- Vorrecht zur Verlängerung der Konzession für Trinkwasserversorgungen
- Trink-, Lösch- und Notwasser unentgeltlich

- Trinkwasserkleinkraftwerke unentgeltlich
- kein Rückkauf und Heimfall bei Trinkwasserversorgungen
- keine Vorschriften zur gemeinsamen Nutzung
- grosszügige Übergangsbestimmungen, welche zusichern, dass alle bestehenden Gewässernutzungen unverändert gewahrt bleiben
- wohlverworbene und ehehafte Rechte bleiben ebenfalls gewahrt

Mit dem Gesetz werden detaillierte Bestimmungen über die Erteilung von Konzessionen für die Energieerzeugung geschaffen. Im Weiteren enthält die Vorlage Bestimmungen über die Gewässernutzung für Trink- und Brauchwasser. Mit dem Gesetz wird erreicht, dass im Grundsatz klar ist, welche Gewässer Korporationsgewässer sind und die Korporation dazu bestimmen kann. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Korporation Uri und den bestehenden Wasserversorgungen gelten als bestehend, sofern und soweit das Wasser von den Wasserversorgungen unmittelbar für die Versorgung der Gemeinwesen mit Trinkwasser besteht. Es sichert den Wasserversorgungen eine Bestandesgarantie ohne Kostenfolge zu, solange diese der Versorgung der Öffentlichkeit mit Trink- und Brauchwasser dienen. Darüber hinausgehende Nutzungen unterstehen grundsätzlich dem Gesetz. Die Korporation Uri kann diese darüber hinausgehenden Nutzungen mit den einzelnen Wasserversorgungen, insbesondere was den Wasserbezug zu betrieblichen Zwecken anbelangt, vertraglich regeln.

Die Korporation Uri darf nur im Rahmen des übergeordneten Rechts, das heisst des Bundes- und des kantonalen Rechts, Recht setzen. Das Handeln der Korporation untersteht gemäss Kantonsverfassung, Artikel 118, der Rechtskontrolle des Kantons. Dieser prüft, ob die Erlasse der Korporation mit der Kantonsverfassung, den kantonalen Gesetzen und den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes vereinbar sind. Das entworfene Gesetz wurde dem kantonalen Rechtsdienst zur Prüfung abgegeben. Seitens des Rechtsdienstes wurde der Korporation Uri bestätigt, dass der Entwurf kein übergeordnetes Recht verletzt.

Das bisherige Recht verunmöglichte der Korporation Uri, eine sachgerechte Energiepolitik im Licht der neueren Entwicklungen zu gestalten. Innerhalb des Korporationsrechts fehlten dazu bisher gesetzgeberische Grundlagen. Mit dem neuen Gesetz werden die Grundlagen zur Umsetzung geschaffen. Die Gesetzesvorlage lehnt sich an das kantonale Gewässernutzungsgesetz an. Gleichzeitig regelt das Gesetz die Nutzung des Trinkwasserbezugs von Korporationsgewässern, für die heute keine geeignete Ordnung besteht. Der Engere Rat ist überzeugt, eine ausgewogene, mehrheitsfähige Gesetzesvorlage ausgearbeitet zu haben.

Altdorf, 24. Januar 2011

Im Auftrag des Engeren Rates
der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

Bund

Schiessanzeige

In der Zeit vom 8. Februar bis 4. März 2011 finden jeweils Dienstag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr im Raum Dammastock/Sustenhorn Fliegerschiessen auf Luftziele statt.

Für Einzelheiten wird auf die in den umliegenden Gemeinden und im näheren Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen. Auskunft: Telefon 033 972 67 06.

Altdorf, 28. Januar 2011

Kdo Koord Absch 31

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Walter-Arnold-Fonds

Beitragsleistungen

Anspruchsberechtigte gemäss Art. 8 der Verordnung über den Walter-Arnold-Fonds werden gebeten, das Gesuch um eine Beitragsleistung bis spätestens 31. März 2011 beim Gemeinderat Bürglen einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei, 6463 Bürglen, Telefon 041 874 10 30, oder unter www.buerglen.ch bezogen werden.

Anspruchsberechtigt gemäss Art. 8 sind:

- Bewohner des Regionalen Alters- und Pflegeheimes «Gosmergartä»
- Bewohner von privaten und öffentlichen Altersheimen im Kanton Uri
- Bürger der Gemeinde Bürglen, die Bewohner eines privaten oder öffentlichen Altersheimes ausserhalb des Kantons Uri sind

Anspruch auf einen Beitrag haben bedürftige Personen, die nicht in der Lage sind, die Pensionskosten im Altersheim selber zu bestreiten. Die Ergänzungsleistungen der AHV müssen bereits voll beansprucht sein. Das Beitragsgesuch ist für das Kalenderjahr 2010 einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Aufgrund der noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel müssen gemäss Art. 11 Kürzungen bei den Auszahlungen vorgenommen werden.

Bürglen, 28. Januar 2011

Gemeinderat Bürglen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 242.1201, 447 m², Plan Nr. 14, Gründli, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserinnen:

Regli-Amstad Sonja, Hofacker 17, 8808 Pfäffikon; Amstad Muther Ruth, Obriedenstrasse 19, 6463 Bürglen; Arnold-Amstad Ursula, Langackerstrasse 21, 6330 Cham

Erwerber:

Jauch Markus und Zraggen Michèle, Trögligasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

19. Januar 1999

Altdorf

Grundstück Nr.: 366.1201, 868 m², Plan Nr. 19, Utzigmatt, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Waldis-Zraggen Leo, Hellgasse 38, 6460 Altdorf

Erwerber:

Waldis-Schuler Philipp, In der Mühlematte 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Oktober 1998, 27. September 1999

Altdorf

Grundstück Nr.: 1246.1201, 261 m², Plan Nr. 9, Löwenmatt, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Inglin-Felder Paul und Nelly, Bahnhofstrasse 50, 6460 Altdorf

Erwerber:

Inglin Markus, Gurtenmundstrasse 36, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. Mai 1973, 5. Februar 1982

Andermatt

Grundstück Nr.: 592.1202, 115 m², Plan Nr. 5, Rüti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 594.1202, 332 m², Plan Nr. 5, Rüti, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Müller-Bundi Franz

Erwerber:

Danioth-Oberholzer Gerhard und Erna, Bahnhofstrasse 65, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Januar 1999

Andermatt

Grundstück Nr.: S1032.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss A/5, ^{85,4}/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 75.1202; Grundstück Nr.: S1021.1202, Sonderrecht an der Garage Nr. 2 im Kellergeschoss, ^{17,5}/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 75.1202

Veräusserer:

Dürr-Schnyder Walter, Bodenstrasse 19, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Galvani-Müller Irena, Gemsstockstrasse 16, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Juni 1983

Andermatt

Grundstück Nr.: S2664.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Maisonette-Wohnung Nr. 3.2 im 1. und 2. Dachgeschoss und Nebenraum (braun), ⁹⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 247.1202; Grundstück Nr.: M2671.1202, Autoabstellplatz Nr. 4, ¹/₁₄ Miteigentum an Nr. S2666.1202; Grundstück Nr.: M2672.1202, Autoabstellplatz Nr. 5, ¹/₁₄ Miteigentum an Nr. S2666.1202

Veräussererin:

Woha-Immobilien AG, Zürcherstrasse 4, 8852 Altendorf

Erwerberin:

NIRA Andermatt AG, Kirchgasse 13, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

16. August 1985, 28. April 2009

Realp

Grundstück Nr.: S726.1212, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Süd, ⁸⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 861.1212

Veräusserer:

Indergand Peter und Anna-Marie, Hegg B, 6491 Realp

Erwerber:

Häfliker Hansjörg, Blümlisalpstrasse 66, 8006 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Juli 1983

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1940.1213, 1000 m², Plan Nr. 35, Platti, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Baumann-Furrer Julius

Erwerber:

Arnold-Zurfluh Ruedi und Agatha, Altmattstrasse 17, 6418 Rothenthurm

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Dezember 2009

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1942.1213, 556 m², Plan Nr. 34, Breitacherli, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Zberg Christian und Indergand Zberg Debora, Langgasse 7, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Roost Michael, Silbergassee 34, 6443 Morschach; Suter Erika, Dorfstrasse 60, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 2009

Altdorf, 28. Januar 2011

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 13 vom 19. Januar 2011, Seite 16

13. Januar 2011

Patent Bissig GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.000.092-3, Stiege 21, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.1.2011. Zweck: Die Ge-

sellschaft bezweckt die Erbringung von Mechaniker-Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 13.11.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bissig, Christian, von Unterschächen, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 190 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Bissig-Fröhlich, Petra, von Altdorf UR und Unterschächen, in Bürglen UR, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 14 vom 20. Januar 2011, Seite 17

14. Januar 2011

Tell Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.667-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 5.5.2010, S. 17, Publ. 5618146). Statutenänderung: 9.12.2010. Mitteilungen neu: Sofern die Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, erfolgen die Mitteilungen an die Gesellschafter per Brief, E-Mail oder Telefax, andernfalls durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 9.12.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zehnder Thomas N., von Ettenhausen, Gemeinde Aadorf, in Wallisellen, Revisionsstelle.

14. Januar 2011

Lunaria GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.093-9, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.1.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Blumengeschäfts sowie die Erbringung von sämtlichen floristischen Dienstleistungen und Dekorationen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, den Betrieb verwandter Geschäftszweige aufzunehmen, sich an Unternehmen aller Art zu beteiligen, Liegenschaften zu erwerben, zu verwalten, zu veräussern sowie alle Geschäfte durchzu-

führen, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern geeignet sind. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 14.1.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Rita, von Flüelen, in Flüelen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Bollier, Emil, von Horgen, in Flüelen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 15 vom 21. Januar 2011, Seite 17

17. Januar 2011

BAR TEMPO LIBERO, de Pinto,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.046-0, Marktgasse 4, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen eines Gastrobetriebs. Eingetragene Personen: de Pinto-Büeler, Priska, von Schwyz, in Schattdorf, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; de Pinto, Francesco, von Schwyz, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 16 vom 24. Januar 2011, Seite 18

18. Januar 2011

Bido AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.924-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 15.12.2008, S. 24, Publ. 4779594). [Neue] Weitere Adresse: Schützengasse 5, 6460 Altdorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kumin, Andreas, von Wollerau, in Bäch SZ (Wollerau), Präsident, mit Einzelunterschrift; Zehnder, Monika, von Einsiedeln, in Wollerau, Mitglied, mit Kollektivprokura zu zweien; Belmont, Andreas, von Sattel, in Rothenthurm, Mitglied, mit Kollektivprokura zu zweien; Gasser, Franz, von Isenthal, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Zöchling, Monika, von Isenthal, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

18. Januar 2011

GIWAL-Partner GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.002.071-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 253 vom 31.12.2008, S. 31, Publ. 4808722). Firma neu: *GIWAL-Partner GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung

vom 14. Januar 2011 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler-Poletti, Jolanda, von Spiringen, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Walker-Clapasson, Elvira, von Schattdorf, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Altdorf, 28. Januar 2011

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Architekturbüro Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, Altdorf
Bauvorhaben: Liftanbau
Bauplatz: Herrengasse 16, Parzelle 2301
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: solcasa AG, c/o Bissig Immobilien AG, Lehnplatz 9, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch, Neubau 2 MFH
Bauplatz: Krebsriedgasse 2a und 2b, Parzellen 928, 898
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Gisler Anton, Riedli, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg (Länge 170 m, Breite 2.5 m)
Bauplatz: Halten, Parzelle L905.1205
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Schuler-Arnold Kurt, Seedorferstrasse 31, Altdorf
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Schächenmatt, Parzelle L84.1205
Bemerkungen: profiliert (Baute ausserhalb der Bauzone)

Erstfeld

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, Erstfeld
Bauvorhaben: Parkplatzsanierung und Umgestaltung
Bauplatz: Gemeindehausplatz, Parzelle L447.1206

Schattdorf

- Bauherrschaft: Bissig Alois, Figstuhl 3, Haldi
Bauvorhaben: Stallanbau; Kälberstall
Bauplatz: Figstuhl, Parzelle L494.1213
Bemerkung: Planeinsicht bei der Gemeindeverwaltung
- Bauherrschaft: Ferruzzi Fabrizio und Francesca, Gandstrasse 1d, Schattdorf
Bauvorhaben: gedeckter Gartensitzplatz
Bauplatz: Gandstrasse 1d, Parzelle L866.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Kath. Kirchengemeinde Schattdorf, Pfarrhofstrasse 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Velounterstand
Bauplatz: Pfarrhofstrasse 8, Parzelle L298.1213
Bemerkung: Planeinsicht bei der Gemeindeverwaltung

Silenen

- Bauherrschaft: Divkovic Fabian, Gotthardstrasse 17, Silenen
Bauvorhaben: Abbruch Ökonomiegebäude, Neubau Doppelgarage
Bauplatz: Schützen, Parzelle L 649.1216
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 28. Januar 2011

Verkehrsbeschränkungen

Hospental

Der Gemeinderat Hospental hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Kirchgasse, ab Steinhaus bis Reiti und Reitstrasse, ab Schäfli bis Reiti

Signal Nr. 2.14, Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder inkl. Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet».

Stutzgasse, ab Gotthardstrasse

Signal Nr. 2.14, Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder inkl. Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet».

Letzigasse

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten «beidseits der Strasse»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Hospental, 28. Januar 2011

Gemeinderat Hospental

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Allgemeines Verbot

Das Landgerichtspräsidium Uri bestätigt gerichtlich das von der Alpengenossenschaft Trogen beantragte allgemeine Verbot wie folgt:

Unberechtigten ist das Befahren der Brunnitalstrasse von Nätschrüti bis Trogen verboten (Liegenschaft L.667, Unterschächen).

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Gerichtliches Verbot vom 17. Januar 2011 (LGP 10 99)

Altdorf, 28. Januar 2011

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Stadler Gertrud sel., von Bürglen UR, geboren am 6. September 1947, gestorben am 29. Oktober 2010, zuletzt wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, mit letztem Aufenthalt in 2615 Sonvilier, Hospice Le Préaux-Boeufs
2. Datum der Konkursöffnung: 4. Januar 2011
3. Datum der Einstellung: 19. Januar 2011
4. Frist für Kostenvorschuss: 7. Februar 2011
5. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 28. Januar 2011

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 3. Februar 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Entfernung aus dem Rechtsbuch

Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden über gemeinsame Gewässerschutzvorkehrungen für den Vierwaldstättersee

Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden über gemeinsame Gewässerschutzvorkehrungen für den Vierwaldstättersee vom 21. November 1985 (RB 40.4318) ist aus dem Rechtsbuch zu entfernen, da es sich um eine Verwaltungsvereinbarung ohne rechtsetzenden Charakter im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a des Reglements über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) handelt.

Altdorf, 28. Januar 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Inkraftsetzung

Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

Am 31. März 2010 hat der Landrat den Beitritt zum Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz; RB 3.8317) beschlossen. Der Beitrittsbeschluss und das Polizeikonkordat Zentralschweiz sind im Amtsblatt vom 16. April 2010 veröffentlicht.

Gemäss Artikel 39 des Polizeikonkordats Zentralschweiz tritt Abschnitt II des Konkordats in Kraft, sobald alle sechs Kantone ihren Beitritt erklärt haben. Diese Voraussetzung ist nun erfüllt. Abschnitt II des Konkordats ist am 13. Januar 2011 in Kraft getreten (Notifikation der Staatskanzlei des Kantons Nidwalden vom 18. Januar 2011).

Altdorf, 28. Januar 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1.4205**REGLEMENT****zum Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRGR)**

(vom 11. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 9, 11, 14 und 25 des Gesetzes vom 30. November 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)¹,

beschliesst:

Artikel 1 **Aufbau und Nachführung der kantonalen
Datenplattform GERES**

Die Gemeinden übermitteln der Finanzdirektion unentgeltlich die erforderlichen Daten zum Aufbau und zur Nachführung der kantonalen Datenplattform GERES² nach Artikel 8 KRG.

Artikel 2 **Zugriff auf die kantonalen Register**

¹Die zugriffsberechtigten Behörden, Stellen und Dritte sowie der Inhalt und die Art und Weise der Zugriffsberechtigung auf die Daten der kantonalen Datenplattform GERES werden im Anhang bezeichnet, der Bestandteil des Reglements ist.

²Für die Zugriffsberechtigung Dritter ist neben der Einhaltung des Datenschutzgesetzes³ auch die Zustimmung des Datenhoheitsträgers notwendig.

³Es werden die folgenden Zugriffsberechtigungen unterschieden:

- a) Merkmale: Berechtigung für den Zugriff auf eine bestimmte Auswahl an Merkmalen (Merkmalsgruppe);
- b) Identifikatoren: Berechtigung für den Zugriff auf eine bestimmte Auswahl an Identifikatoren;
- c) Raum: räumlicher Geltungsbereich der Zugriffsberechtigung;
- d) Historie: Berechtigung für den Zugriff auf historisierte Datensätze, um Verläufe nachvollziehbar zu machen;
- e) Export: Berechtigung zum elektronischen Datenexport;
- f) Abonnement: Berechtigung zum automatischen Bezug von Daten und Ereignismeldungen im Abonnement.

¹ RB 1.4201

² Gemeinderegistersystem (GERES)

³ RB 2.2511

1.4205

⁴Die Nutzung von Schnittstellen zum automatischen Datenaustausch (z. B. Web Services) setzt die Zugriffsberechtigungen «Export» und «Abonnement» voraus.

⁵Die Zugriffsberechtigungen werden im Einzelfall jenen Personen erteilt, die innerhalb der zugriffsberechtigten Behörde oder Stelle mit der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Aufgabe beauftragt sind.

⁶Für Informationssysteme, die Daten mit der kantonalen Datenplattform GERES⁴ automatisiert austauschen, kann der Systembetreiber⁵ unpersönliche Benutzerkonti eröffnen.

⁷Die zugriffsberechtigten Behörden, Stellen und Dritte tragen für die aus einem kantonalen Register bezogenen Daten die Verantwortung für die Einhaltung dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes⁶.

Artikel 3 Gebühren

¹Der Zugriff und der Datenaustausch ist für die Behörden und Stellen der kantonalen Verwaltung sowie für jene, die zur Datenlieferung verpflichtet sind, unentgeltlich.

²Für den Zugriff, den Datenaustausch oder die Bekanntgabe von Daten an Dritte wird von der Finanzdirektion eine Gebühr nach der Gebührenverordnung⁷ und dem Gebührenreglement⁸ erhoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Zugriffsberechtigungen auf die kantonale Datenplattform GERES

⁴ Gemeinderegistersystem (GERES)

⁵ Finanzdirektion, Amt für Informatik

⁶ RB 2.2511

⁷ RB 3.2512

⁸ RB 3.2521

Anhang

Zugriffsberechtigungen auf die kantonale Datenplattform GERES

1. Zugriffsberechtigte Behörden, Stellen und Dritte

Zugriffsberechtigte	Merkmals- gruppe	Identifikatoren			Raum	Historie	Export	Abo
		AHVN	EGID	UID				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Finanzdirektion								
Amt für Finanzen	M2	x	x	x	KT	-	x	x
Amt für Informatik: Betrieb GERES	M2	x	x	x	KT	x	x	x
Amt für Steuern	M2	x	x	x	KT	x	x	x
Amt für Informatik und Amt für Steuern: nur für andere Adressarten wie sek. Steuerpflichtige und Finanzadressen	M1	x	x	x	KT	x	x	x
Amt für Personal	M3	x	-	-	KT	-	x	x
Pensionskasse Uri	M3	x	-	-	KT	-	x	x
Urner Gemeinden								
Einwohnerkontrolle	M1	x	x	x	GD	x	x	x
Rechenzentrum Altdorf	M2	x	x	x	RA	x	x	x
Korporation Uri	M3	x	-	-	KT	-	x	x
Landammannamt								
Passbüro	M4	x	x	-	KT	-	x	x
Stimmregister Auslandschweizer (9)	M1	x	-	-	KT	x	x	-
Baudirektion								
Bildungs- und Kulturdirektion								
Direktionssekretariat: Schulanwendungen iCampus	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Direktionssekretariat: Stipendien	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Abteilung Sport: Teilnehmende J+S-Kurse	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Amt für Berufsbildung und Mittelschulen: Anwendung ICS Escada	M3	x	x	-	KT	-	x	x
bwz uri: Verwaltung der Schülerdaten mit ICS Escada	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Verwaltung Kantonale Mittelschule Uri: Verwaltung der Schülerdaten	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion								
Ausgleichskasse Uri	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Amt für Gesundheit und Zentralschweizer Krebsregister	M3	x	x	-	KT	-	x	x
Justizdirektion								
Amt für Justiz: Zivilstandsregister, Handelsregister, Vostra	M2	x	x	x	KT	-	x	-
Gerichte	M4	x	x	x	KT	-	x	x
Amt für das Grundbuch	M2	x	x	x	KT	-	x	x
Sicherheitsdirektion								
Amt für Kantonspolizei	M2	x	x	x	KT	-	x	x
Amt für Strassen- und Schiffsverkehr	M3	x	-	x	KT	-	x	x
Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz	M3	x	-	-	KT	-	x	x
Volkswirtschaftsdirektion								
Amt für Arbeit und Migration	M2	x	x	-	KT	-	x	x

- = keine Berechtigung x = Berechtigung

- 1) Merkmalsgruppen gemäss Ziffer 2 des Anhanges
- 2) AHV-Versichertennummer (AHVNR13)
- 3) Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)
- 4) Eidgenössischer Unternehmensidentifikator (UID)
- 5) Raum: Gemeinden erhalten die Zugriffsberechtigung für ihre Gemeinde (GD), kantonale Stellen für den ganzen Kanton (KT), das Rechenzentrum Altdorf (RA) für alle Nest-Gemeinden
- 6) Historie: Berechtigung für den Zugriff auf historisierte Datensätze, um Verläufe nachvollziehbar zu machen
- 7) Export: Berechtigung zum elektronischen Datenexport
- 8) Abonnement: Berechtigung zum automatischen Bezug von Daten und Ereignismeldungen im Abonnement
- 9) Merkmalsgruppe gilt nur für das Register Auslandschweizer, Datenhoheit

2. Merkmalsgruppen

	Merkmale	Merkmalsgruppen			
		M1	M2	M3	M4
Personendaten	Amtlicher Name	M	L	L	L
	Vorname	M	L	L	L
	AHVNR13	M	L	L	L
	alte AHV-Nummer	M	L	-	L
	Personennummer Gemeinde	M	L	-	L
	kantonale Personennummer	M	L	-	L
	ZAR-Nummer	M	L	-	L
	Geburtsdatum	M	L	L	L
	Todesdatum	M	L	L	L
	Geschlecht	M	L	L	L
	Aliasname	M	L	L	L
	Allianzname	M	L	L	L
	Rufname	M	L	L	L
	Vorname Vater, amtlicher Name Vater	M	L	L	L
	Vorname Mutter, amtlicher Name Mutter	M	L	L	L
	lediger Name	M	L	L	L
	anderer Name	M	L	L	L
	Name Geburtsort, BFS-Nr. Gemeinde, Land, KT	M	L	-	L
	Konfession	M	L	-	-
	Korrespondenzsprache	M	L	-	L
	Heimatort, Kantonskürzel	M	L	L	L
	Erwerbsgrund	M	L	-	-
	Erwerbsdatum	M	L	-	-
	Entlassungsdatum	M	L	-	-
	Ausländerkategorie	M	L	L	L
	gültig bis Ausländerkategorie	M	L	L	L
	Name im ausländischen Pass	M	L	-	L
	Datensperre	M	L	-	L
	Schriftensperre	M	L	-	L
	Haushalt-Nr.	M	L	-	L
	Zivilstand	M	L	L	L
	Datum Zivilstandsänderung	M	L	-	L
	Trennungsdatum	M	L	-	L
Auflösungsgrund	M	L	-	L	
Trennung	M	L	-	L	
Status Staatsangehörigkeit, Name, Iso	M	L	L	L	
Adressdaten	Kontaktadresse	M	L	L	L
	Meldegemeinde, BFS-Nr., Name, Kanton	M	L	L	L
	Adresszusatz1, 2, Postfach, ... PLZ CH, PLZ Zusatzziffer, ... Gebiet, Ortsname	M	L	L	L
	EGID	M	L	-	-
	EWID	M	L	-	-
	Haushaltsart	M	L	-	-
	Umzugsdatum	M	L	-	-
	Zuzugsdatum	M	L	L	L
	Ort CH, Ort Ausland, Anrede, Namen, Titel, Adresszusatz1, PLZ, Gebiet ...	M	L	L	L
Wegzugsdatum	M	L	L	L	

	Ort CH, Ort Ausland, Anrede, Namen, Titel, Adresszusatz1, PLZ, Gebiet ...	M	L	L	L
	Ort in der Schweiz / Secondary Residence	M	L	-	L
Berufsdaten	berufliche Tätigkeit	M	L	-	-
	Erwerbsart	M	L	-	-
	Arbeitgeber	M	L	-	-
	Arbeitgeberort	M	L	-	-
	Arbeitsort Adresse	M	L	-	-
Beziehungsdaten	Ehepartner, eingetragener Partner	M	L	-	L
	Mutter, Vater	M	L	-	L
	Pflegemutter, Pflegevater	M	L	-	L
	Beistand	M	L	-	L
	Beirat	M	L	-	L
	Vormund	M	L	-	L

- = keine Berechtigung M = Mutation L = nur Lesen

AZA 6460 Altdorf

